

VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2016

Verordnung Nr.: 017

Beschlossen am: 05. 04. 2016

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV, BGBl. II Nr. 335/2013 idgF) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF) und des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) wird verordnet:

Reihungsverordnung des Rektorats der PH OÖ für

- Primarstufe
- Sekundarstufe Allgemeinbildung
- Sekundarstufe Berufsbildung: Facheinschlägige Studien Ergänzende Studien
- Sekundarstufe Berufsbildung: Fachbereich Information und Kommunikation
- Sekundarstufe Berufsbildung: Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe

- Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für alle Studien

Das Hochschulkollegium beschließt einstimmig die Reihungsverordnung des Rektorats der PH OÖ für Studiengänge und Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für das Studienjahr 2016/2017.

Dieser Beschluss tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

**Mag. Dr. Karin Busch, eh.
(Vorsitzende)**

Reihungsverordnung des Rektorats der PH OÖ für

Primarstufe

Sekundarstufe Allgemeinbildung

Sekundarstufe Berufsbildung: Facheinschlägige Studien Ergänzende Studien

Sekundarstufe Berufsbildung: Fachbereich Information und Kommunikation

Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens werden alle Studienbewerber/innen aufgenommen.

Sekundarstufe Berufsbildung: Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe

Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden alle vom Landesschulrat nominierten Studienbewerber/innen aufgenommen.

Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für alle Studien:

§ A13 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Die Zahl der Teilnehmenden ist im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

VO, VU	keine Beschränkung
UE, UV, PS, EX, ...	25
PR	20
SE, IP, KO	15
PR (Schulpraxis)	4

- (2) In begründeten Fällen kann an der betroffenen Einrichtung durch das zuständige Organ eine um bis zu 20% höhere Zahl von Teilnehmenden festgelegt werden. Darüber hinaus gehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Cluster-Gremiums.

Für Lehrveranstaltungen, die in mindestens zwei verschiedenen Curricula Verwendung finden, können abweichende Regelungen in den einzelnen Studienfächern bzw. Spezialisierungen festgelegt werden.

- (3) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken

gelten spezielle Bestimmungen, die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.

- (4) Studierende des Bachelorstudiums Lehramt Allgemeinbildung (Sekundarstufe) im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:

- vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
- Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
- die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
- der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
- das Los.

Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien oder anderer Entwicklungsverbände nach denselben Reihungskriterien vergeben.

Für Lehrveranstaltungen an der Johannes Kepler Universität Linz ist abweichend davon die Anmeldeverordnung der Johannes Kepler Universität Linz anzuwenden.

- (5) Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstzahl von Teilnehmenden Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstzahl von Teilnehmenden zur Verfügung.

Mag. Herbert Gimpl
Rektor

Linz, am 31. März 2016